

Anhängerbetrieb am Sonntag

Beitrag von „Steinbock“ vom 16. August 2007 um 09:31

Hallo Uli,

meine Rückfrage beim Kollegen im T 5-Fall ergab, daß trotz Pkw-Zulassung die Herren in Grün das Fahrzeug als LKW einstuften, da das Fahrzeug einen überwiegend dem Güterverkehr zuzuordnenden Charakter aufweist. Er war übrigens auch mit dem Hänger wohl zu schnell und mußte sich den Geschwindigkeitsbegrenzungen für LKW unterwerfen. Es gäbe wohl ein Urteil des Bay. OLG, daß den § 30 StVZO dementsprechend auslegt.

Beim T hat auch meine Recherche im Internet nichts neues gebracht. Es heißt dort nur, daß ein Geländewagen als Pkw-Zulassung keiner Gewichtsbeschränkung (etwa zul. Gesamtgewicht) im Hängerbetrieb unterliegt. Ein Pickup wird übrigens auch trotz Pkw-Zulassung als LKW eingestuft - fällt also auch unters Sonntagsfahrverbot.

Die Jungs in Grün werden wohl noch was per Post senden.....mal sehen, was dann als Begründung drin steht...

Viele Grüße

Steinbock